

**Zulassungsordnung
der Universität Heidelberg
für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang
Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics**

vom 14. November 2006
geändert durch Satzung vom 20. Juli 2009

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics vergibt die Universität Heidelberg 40 Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.04. bei der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, Studiendekanat, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Medizinische Physik den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses (Bachelor oder Äquivalent, entsprechend 230 ECTS credits) im Studiengang Physik oder Medizin oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Medizintechnik, Informatik, Mathematik, Ingenieurwesen an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von vier Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Für exzellente Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss von weniger als 230 ECTS credits wird ein individueller Stundepan erstellt, der eine Gesamtzahl von 300 ECTS credits erreichen läßt. Hierdurch kann sich die Studiendauer verlängern. Für

überdurchschnittlich qualifizierte Medizinstudenten kann nach erfolgreich bestandenem ersten Staatsexamen und einem Jahr klinischem Studium die bedingte Zulassung erfolgen.

und

3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse in der Regel durch einen international anerkannten Sprachtest (äquivalent zu IELTS band 6.5 oder TOEFL iBT 100). Diese Nachweispflicht gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die ihre bisherige akademische Ausbildung auf Englisch absolviert haben.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten bzw. Note M1 (erstes Medizinisches Staatsexamen),
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
- d) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 60 %),
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studienengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern/in der Fachrichtung: Physik, Medizinphysik oder Medizin (Gewichtung 20 %),
- c) studienengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10 %),
- d) Empfehlungsschreiben und Motivationsbericht (Gewichtung 10 %)

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Medizinische Physik verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2010/2011.

Heidelberg, den 14. November 2006 / 20 Juli 2009

Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff / Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor